

# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Kundgemacht im Internet unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) am 24. März 2009

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 13. GP: Regierungsvorlage 87 und Ausschussbericht 186, jeweils 6. Sess) können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

## **31. Gesetz vom 17. Dezember 2008 zur Anpassung landesgesetzlicher Bestimmungen an das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (ROG 2009 – Anpassungsgesetz)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bebauungsgrundlagengesetz, LGBl Nr 69/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 65/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 3 wird der Klammerausdruck „(§ 24 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 48 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009)“ ersetzt.

2. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „des 3. Abschnittes, 3. Teil ROG 1998“ durch die Wortfolge „des 3. Abschnittes, 4. Teil ROG 2009“ ersetzt.

2.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge „des 3. Abschnittes, 3. Teil ROG 1998“ durch die Wortfolge „des 3. Abschnittes, 4. Teil ROG 2009“ ersetzt.

3. Im § 12a werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet die lit b:

„b) als Teil der Baubewilligung, wenn

- ein Bebauungsplan der Grundstufe besteht,
- es sich bei der Grundfläche um eine Baulücke handelt oder
- für die Grundfläche eine Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 vorliegt.“

3.2. Im Abs 3 lautet die lit a:

„a) trotz Erfordernis kein Bebauungsplan der Grundstufe und der Aufbaustufe besteht und die Grundfläche keine Baulücke ist und keine Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 vorliegt; oder“

4. Im § 14 Abs 1 lautet die lit a:

„a) die Bebauung der Grundfläche dem Flächenwidmungs- oder dem Bebauungsplan widersprechen würde oder für die Grundfläche trotz Erfordernis kein Bebauungsplan der Grundstufe und auch der Aufbaustufe besteht. Das Fehlen eines Bebauungsplanes stellt dann keinen Versagungsgrund dar, wenn

- es sich bei der Grundfläche um eine Baulücke handelt;
- es sich um die Errichtung einzelner Bauten in Streulage (das ist eine solche Entfernung von einem besiedelten Gebiet, dass ein Zusammenwachsen mit diesem auf längere Zeit nicht erwartet werden kann) handelt;
- es sich um Vorhaben, die unter § 36 ROG 2009 fallen, handelt; oder
- eine Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 oder ein Fall des § 47 ROG 2009 vorliegt;“

5. Im § 24a wird die Wortfolge „des 3. Abschnittes 3. Teil ROG 1998“ durch die Wortfolge „des 3. Abschnittes, 4. Teil ROG 2009“ ersetzt.

6. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 4 lautet der zweite Satz: „Dabei gelten die im § 58 lit a ROG 2009 angeführten Gruppen von Bauten sowie gekuppelt errichtete Bauten (§ 58 lit b ROG 2009) als ein Bau.“

6.2. Im Abs 7 wird in der lit d die Verweisung auf „§ 33 Abs 4 Z 2 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 57 Abs 4 Z 2 ROG 2009“ ersetzt.

6.3. Im Abs 7a wird in der Z 1 die Verweisung auf „§ 29 Abs 2 Z 12 bzw 16 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 53 Abs 2 Z 12 bzw 16 ROG 2009“ ersetzt.

6.4. Im Abs 8 wird die Verweisung auf „§ 29 Abs 2 Z 12 und 16 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 53 Abs 2 Z 12 und 16 ROG 2009“ ersetzt.

7. Im § 29, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 1 Abs 3, 12 Abs 2 und 3, 12a Abs 1 und 3, 14 Abs 1, 24a und 25 Abs 4, 7, 7a und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 31/2009 treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.“

## Artikel II

Das Baupolizeigesetz 1997, LGBI Nr 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 90/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 Z 12 wird das Wort „Gasdruckregelstationen“ durch das Wort „Gasdruckreduzierstationen“ ersetzt.

1.2. Im Abs 2 Z 24 wird der Klammerausdruck „(§ 24 Abs 2, 3 und 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4, 46, 47 und 48 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009)“ ersetzt.

1.3. Im Abs 3 lautet die Z 3:

„3. Bauten und sonstige bauliche Anlagen für Abfallbehandlungsanlagen, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigungs- oder anzeigespflichtig sind;“

1.4. Im Abs 3 Z 4 wird der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 1 Z 11 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Abs 1 Z 12 ROG 2009)“ ersetzt.

2. Im § 8b Abs 1 werden die Verweisung auf „§ 27 Abs 2 lit b ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 50 Abs 3 Z 2 ROG 2009“, die Verweisung auf „§ 39 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 62 ROG 2009“ und die Verweisung auf „§ 27 Abs 2 lit a ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 50 Abs 3 Z 1 ROG 2009“ ersetzt.

3. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird in der Z 1 der Klammerausdruck „(§ 24 Abs 3 und 8 sowie § 45 Abs 16 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 40 Abs 4, 46 und 47 ROG 2009)“ ersetzt.

3.2. Im Abs 2 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs 3 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 59 Abs 3 ROG 2009“ ersetzt.

3.3. Im Abs 7 lautet der letzte Satz: „Der Ablauf der Frist wird für die Dauer einer Bausperre gemäß § 21 ROG 2009 oder eines Verfahrens gemäß § 64 Abs 3 erster Satz ROG 2009 gehemmt.“

4. Im § 10 Abs 2 wird in der Z 2 der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 9 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 32 Abs 1 und 2 ROG 2009)“ ersetzt.

5. Im § 16 Abs 2 lautet die Z 5:

„5. sie in einem Gebiet, für das eine Bausperre gemäß § 21 ROG 2009 gilt, ohne die gemäß dem Abs 2 der zitierten Bestimmung erforderliche besondere Bewilligung ausgeführt wird.“

6. Im § 21 Abs 3 wird der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 1 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Abs 1 ROG 2009)“ ersetzt.

7. Im § 24a wird angefügt:

„(13) Die §§ 2 Abs 2 und 3, 8b Abs 1, 9 Abs 1, 2 und 7, 10 Abs 2, 16 Abs 2 und 21 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 31/2009 treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.“

### Artikel III

Das Bautechnikgesetz, LGBI Nr 75/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 90/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 3 werden im letzten Satz die Verweisung auf „§ 32 Abs 5 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 56 Abs 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009“, die Verweisung auf „§ 33 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 57 ROG 2009“ und die Verweisung auf „§ 33 Abs 2 letzter Satz und Abs 3 letzter Satz ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 57 Abs 2 letzter Satz und Abs 3 letzter Satz ROG 2009“ ersetzt.

2. Im § 27 Abs 2 wird der Klammerausdruck „(§ 32 Abs 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 56 Abs 4 ROG 2009)“ ersetzt.

3. Im § 39b Abs 2 wird im vorletzten Satz die Verweisung auf „§ 17 Abs 9 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 32 Abs 2 ROG 2009“ ersetzt.

4. Im § 50 Abs 1 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 1 Z 7 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Abs 1 Z 8 ROG 2009)“ ersetzt.

5. Im § 60 wird der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 1 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Abs 1 ROG 2009)“ ersetzt.

6. Im § 67 wird angefügt:

„(7) Die §§ 1 Abs 3, 27 Abs 2, 39b Abs 2, 50 Abs 1 und 60 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 31/2009, treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.“

### Artikel IV

Das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBI Nr 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 91/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der lit a wird der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 1 Z 6, 7, 9 und 11 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Z 7, 8, 10 und 12 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009)“ ersetzt.

1.2. In der lit b werden der Klammerausdruck „(§ 19 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 36 ROG 2009)“ und der Klammerausdruck „(§ 18 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 35 ROG 2009)“ ersetzt.

2. Im § 30 Abs 2 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs 1 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 59 Abs 1 ROG 2009“ ersetzt.

3. Im § 33 wird die Verweisung auf „§ 39 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 62 ROG 2009“ ersetzt.

4. Im § 35 Abs 2 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs 1 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 59 Abs 1 ROG 2009“ ersetzt.

5. Im § 40 wird angefügt:

„(5) Die §§ 10 Abs 1, 30 Abs 2, 33 und 35 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 31/2009 treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.“

### Artikel V

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBI Nr 118, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 Abs 3 wird in der Z 1 der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 9 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 32 Abs 1 und 2 ROG 2009)“ ersetzt.

2. Im § 26 wird angefügt:

„(9) § 10 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 31/2009 tritt gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.“

#### Artikel VI

Das Grundverkehrsgesetz 2001, LGBl Nr 9/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 99/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 wird in der lit b der Klammerausdruck „(§ 17 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009)“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs 2 wird in der lit g die Verweisung auf „§ 14 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 18 ROG 2009“ ersetzt.

3. Im § 12 Abs 1 wird in der Z 2 der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 1 Z 8 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Abs 1 Z 9 ROG 2009)“ ersetzt.

4. Im § 38 wird angefügt:

„(3) Die §§ 2 Abs 2, 3 Abs 2 und 12 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 31/2009 treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.“

#### Artikel VII

Das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl Nr 35/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 19/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 Abs 1 Z 2 wird in der lit c der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 31 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009)“ ersetzt.

2. Im § 16 Abs 7 wird die Verweisung auf „§ 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998“ durch die Verweisung auf „§ 8 ROG 2009“ ersetzt.

3. Im § 29 wird angefügt:

„(6) Die §§ 14 Abs 1 und 16 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 31/2009 treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.“

#### Artikel VIII

Das Bodenschutzgesetz, LGBl Nr 80/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 5 Abs 2 lautet:

„(2) Die Bodenschutzpläne sind in das geographische Informationssystem (§ 7 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009) aufzunehmen und in den Entwicklungsprogrammen und Räumlichen Entwicklungskonzepten nach den §§ 8 ff bzw 23 ff ROG 2009 zu berücksichtigen.“

2. Im § 21 wird angefügt:

„(6) § 5 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 31/2009 tritt gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.“

#### Artikel IX

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 100/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 wird in der Z 17 die Verweisung auf „§ 24 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 46 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009“ ersetzt.

2. Im § 18 Abs 3 wird der Klammerausdruck „(3. Teil ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(3. Abschnitt, 4. Teil ROG 2009)“ ersetzt.

3. Im § 48 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet in der lit g die Tabelle:

Maßnahme	Raumordnungsrechtliche Voraussetzung (Die Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009.)
Errichtung oder Erweiterung von Parkplätzen mit über 1.000 m <sup>2</sup> Fläche, die nicht Bestandteil einer Bundes- oder Landesstraße sind, in der freien Landschaft	Widmung ‚Verkehrsfläche‘ (§ 35)
Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen	Widmung ‚Campingplätze‘ (§ 36 Abs 1 Z 4)
Errichtung oder Erweiterung von – Tennisplätzen mit über 2.000 m <sup>2</sup> Fläche, – Fußballplätzen mit über 2.000 m <sup>2</sup> Fläche, – Golfplätzen, – Sommerrodelbahnen, – Anlagen für den Motorsport	Widmung ‚Gebiete für Sportanlagen‘ (§ 36 Abs 1 Z 5)
Errichtung von Schipisten mit über 0,5 ha Fläche oder Erweiterung von Schipisten um über 2 ha Fläche	Widmung ‚Schipisten‘ (§ 36 Abs 1 Z 6) oder positives Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die im Amt der Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe ‚Schianlagen‘
Errichtung oder Erweiterung von Lagerplätzen mit über 1.000 m <sup>2</sup> Fläche in der freien Landschaft	Widmung ‚Lagerplätze‘ (§ 36 Abs 1 Z 13)
Errichtung einer Anlage außerhalb des Baulandes, für die ein Bewilligungsvorbehalt nach dem Baupolizeigesetz 1997 besteht	Einzelbewilligung gemäß § 46, wenn eine solche erforderlich ist

3.2. Im Abs 3 werden im vorletzten Satz die Verweisung auf „§ 21 Abs 5 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 67 Abs 5 ROG 2009“ und im letzten Satz der Klammerausdruck „(§ 22 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 75 Abs 2 ROG 2009)“ ersetzt.

4. Im § 51 Abs 3 wird in der Z 2 die Verweisung auf „§ 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998“ durch die Verweisung auf „§ 11 ROG 2009“ ersetzt.

5. Im § 66 wird angefügt:

„(11) Die §§ 5, 18 Abs 3, 48 Abs 1 und 3 sowie 51 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 31/2009 treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.“

#### Artikel X

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBI Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs 1 entfällt der letzte Satz.

2. Im § 34 wird angefügt:

„(6) § 17 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 31/2009 tritt gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.“

#### Artikel XI

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990, LGBI Nr 1/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 106/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 3 wird in der Z 1 die Wortfolge „des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998“ durch die Wortfolge „des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs 1 wird der Ausdruck „des ROG 1998“ durch die Wortfolge „des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009“ ersetzt.

3. Im § 65 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1 Abs 3 und 3 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 31/2009 treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.“

#### **Artikel XII**

Das 2. Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz, LGBI Nr 72/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 106/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 3 wird in der Z 2 der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 8 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 31 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009)“ ersetzt.

2. Im § 11 wird angefügt:

„(7) § 3 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 31/2009 tritt gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.“

**Mosler-Törnström**

**Burgstaller**